
PÄDAGOGIK UND RECHT

PROJEKT – NEWSLETTER

1/4 jährlich → März 2016



[Kompaktansicht](#) • [Alle Newsletter](#) • [50 Projekt- Webseiten](#)



Beraten • Fortbilden • Vorträge • QM- Prozesse Begleiten

für Anbieter, Behörden, Fachverbände, Politik: in Jugendhilfe,

Behindertenhilfe, Kita, Schule/ Internat, Kinder- / Jugendpsychiatrie

02104 41646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

I. SEMINARE IM PROJEKT

Das Projekt bietet u.a. Seminare im Kontext "Handlungssicherheit", basierend auf 50 Webseiten mit umfassenden Informationen als Rundpaket im "Spannungsfeld Pädagogik - Recht". In den beiden letzten Seminaren am 25. und 26.2. waren die Landesjugendämter anwesend, verbunden mit dem Vorteil eines anschließenden Qualitätsdialogs mit dem Anbieter (Entwicklung "fachlicher Handlungsleitlinien"). Weitere Seminare fanden in der Kinder-/ Jugendpsychiatrie und in einer Förderschule statt.

II. THEMA "HANDLUNGSSICHERHEIT"

Hören wir auf, die Frage nach "zulässiger Macht" im päd. Alltag nur mittels juristischer Kommentare zu beantworten, etwa im Kontext des "unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl" oder - so in der Vergangenheit - mittels das Schlagen legalisierenden "Züchtigungsrechts". Solche juristische Dominanz lässt dringende Praxisfragen unbeantwortet. Antworten muss die Fachwelt vielmehr selbst geben: in "Leitlinien päd. Kunst" als ausformulierte Erziehungsethik und in "fachlichen Handlungsleitlinien" des Anbieters (§8b II Nr.1 SGB VIII).

Fangen wir also an, die Rechtmäßigkeit päd. Praxis primär an "fachlicher Begründbarkeit" zu orientieren, dokumentiert in den vorgenannten Leitlinien.

Nur wenn das Verhalten von PädagogInnen in kritischen Situationen des päd. Alltags nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt, kann es rechtens sein. Bemerkung: die Ausnahme rechtlich zulässiger "Gefahrenabwehr" bei Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen (z.B. Notwehr) stellt in diesem Zusammenhang kein päd. Element dar.

Hätte die Fachwelt - trotz "Züchtigungsrechts"- die "fachliche Begründbarkeit" des Schlagens früher verneint, wäre diese Art von Gewalt in der Erziehung nicht erst spät in den 70er Jahren geächtet worden, den damaligen Kindern und Jugendlichen - auch dem Autoren - wäre viel Leid erspart geblieben.

Thema „Handlungssicherheit“ ist bisher nicht ausreichend evident.Hier die Gründe.

Im Übrigen: es wäre ein Irrtum, das Thema "Handlungssicherheit" auf Erziehungsheime zu reduzieren. Im Projekt sind z.B. vergleichbare Probleme in einer Förderschule festgestellt worden.

Hier das "Prüfschema zulässige Gewalt im päd. Alltag" als Diagramm.

III. WIEDERKEHRENDER VERDACHT VON MISSSTÄNDEN

Der Verdacht von Missständen in Einrichtungen der Erziehungshilfe (z.B. Haasenburg, Friesenhof, Netphen, Kinderhilfezentrum D.dorf) besteht anlässlich regelmäßig wiederkehrender Vorkommnisse. Diesen wird in der Regel mit folgendem Ablaufmuster begegnet, die Ursache "Handlungsunsicherheit der PädagogInnen" kaschierend:

1. Vorkommnisse werden evident über das Landesjugendamt oder die Medien, diesen oft anonym durch ehemalige EinrichtungsmitarbeiterInnen zugetragen.
2. Staatsanwaltschaften ermitteln auf der Strafrechtsebene, Landesjugendämter auf der Ebene des Kindesschutzes (Sicherstellung des "Kindeswohls").
3. Die Medien befragen den Einrichtungsträger, der auf interne Klärungsprozesse verweist.
4. Die Medien fragen weder nach Ursachen noch versuchen sie zu klären, was das Landesjugendamt unternommen hat, um zukünftigen Vorkommnissen vorzubeugen (Beratung? Leitlinien?).
5. Das Landesjugendamt stellt gegenüber den Medien klar, man werde eine lückenlose Aufklärung durchführen.
6. Die Politik meldet sich, will die Gesetze hinsichtlich einer qualifizierten "Heimaufsicht" des Landesjugendamtes anpassen: "jede Frittenbude wird besser kontrolliert". Die Politik hat jedoch - wie auch PädagogInnen, Jugend-/ Landesjugendämter und andere mittelbar Verantwortliche - keine objektivierenden Kriterien parat, das Verhalten im päd. Alltag fachlich zu bewerten, sodass z.B. der Abschlussbericht des "Untersuchungsausschusses Friesenhof" in Schleswig- Holstein - trotz Begutachtung durch Fachkräfte - voraussichtlich auf ausschließlich subjektiven, mithin parteipolitischen, "Kindeswohl"- Bewertungen aufbaut.

Allen Verantwortlichen fehlt ein objektivierender Orientierungsrahmen "fachlicher Begründbarkeit" (Ziffer II).

Wie müsste tatsächlich eine Aufarbeitung aussehen, um wiederkehrende Vorkommnisse zumindest zu reduzieren?

1. Jugendamt (Ortsjugendamt im "Wächteramt") und Landesjugendamt befassen sich gemeinsam - neben der Aufklärung des Einzelfalls - mit der Klärung von Ursachen.

2. Das Landesjugendamt steht für eine damit verbundene Beratung und Fortbildung der PädagogInnen im Thema "Handlungssicherheit in kritischen Alltagssituationen des pädagogischen Alltags".

3. **"Leitlinien fachliche Begründbarkeit"**: den PädagogInnen ist/ wird für ihr zukünftiges Verhalten vom Träger ein Orientierungsrahmen "fachlicher Handlungsleitlinien" an die Hand gegeben (Ziffer II):

3a. falls vorhanden, auf der Grundlage bundesweiter "Leitlinien päd. Kunst" und "Kindeswohl- Leitlinien" des Landesjugendamtes. Zu Letzteren: darin sind - im Rahmen der Rechtsordnung- die fachlichen Grenzen der Erziehung beschrieben, grundsätzlich und fallbeispielbezogen. Z.B. werden fachlich begründbare legitime päd. Grenzsetzungen wie "Festhalten, damit zugehört wird" von Maßnahmen der Gefahrenabwehr abgegrenzt, die fachlich unbegründbar sind, wohl aber unter dem rechtlichem Aspekt der Abwehr einer vom Kind/ Jugendliche/n ausgehenden akuten Gefahr legal sein können (z.B. "Fixieren am Boden"). Solche Leitlinien des Landesjugendamtes sind wichtig, weil päd. Grenzsetzungen und Gefahrenabwehr unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen.

3b. Der Träger legt in einem die PädagogInnen einbeziehenden Qualitätsentwicklungsprozess in "fachlichen Handlungsleitlinien" die päd. Grundhaltung des Anbieters fest, möglichst im Rahmen von "Leitlinien päd. Kunst" und "Kindeswohl- Leitlinien" des Landesjugendamtes. Das Landesjugendamt berät.

4. Die Medien sind in Kenntnis der Leitlinien ursachenspezifisch mit Vor- kommissen befasst, gestalten ihre Berichterstattung entsprechend.

5. Die Politik befasst sich - neben der Frage einer Qualifizierung der Heimaufsicht - mit dem präventiven Kinderschutz: z.B. sollte ein "Kindesrecht auf fachlich begründbares Erziehen" in das Grundgesetz eingefügt werden (Art 6). Die Transparenz sollte durch Ombudschaften verbessert werden.

IV. BEURTEILUNGSSPIELRAUM- KINDESWOHLAUSLEGUNG

“Kindeswohl ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, dass sich ein deutscher Justiz-/ Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen, eine Worthülse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” („Die vaterlose Gesellschaft“/ M. Matussek).

So ganz unberechtigt ist diese überspitzte Darstellung nicht:

Erziehungswissenschaft und Jurisprudenz finden keine Antworten, welches Verhalten dem **„Kindeswohl“** entspricht. Juristen sprechen in diesem Zusammenhang vom „unbestimmten

Rechtsbegriff Kindeswohl“. Hierzu Wikipedia: „Unbestimmte Rechtsbegriffe bezeichnen ein Merkmal innerhalb eines gesetzlichen Tatbestands, das vom Gesetzgeber mit einem mehrdeutigen Inhalt versehen wird und dessen objektiver Sinn sich deshalb nicht sofort erschließt. Vor der Rechtsanwendung bedarf der unbestimmte Rechtsbegriff der Auslegung, um seinen maßgeblichen Inhalt zu ermitteln. Ungeachtet seiner inhaltlichen Unschärfe gibt es für unbestimmte Rechtsbegriffe in jedem Einzelfall nur eine richtige Auslegung. Diese muss die Verwaltungsbehörde (Bemerkung: Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht) finden, gegebenenfalls durch das Verwaltungsgericht überprüft. In Ausnahmefällen ist die Behörde innerhalb bestimmter Grenzen abschließend befugt, die richtige Auslegung zu bestimmen. Dann steht ihr ein **Beurteilungsspielraum** zu. Das sind Fälle, in denen sie Entscheidungen zu treffen hat, die so stark situationsabhängig sind, dass sich die Situationsgebundenheit im gerichtlichen Verfahren nicht rekonstruieren lässt. Ein solcher Beurteilungsspielraum ist insbesondere anerkannt bei Prognose- und Risikobeurteilungen. Soweit der Behörde ein Beurteilungsspielraum zusteht, prüft das Verwaltungsgericht nur, ob sich die Entscheidung innerhalb der Grenzen hält, die zur Ausübung des Beurteilungsspielraums gezogen sind. Ist das der Fall, muss das Gericht die Entscheidung der Behörde akzeptieren“.

Um der Gefahr von Beliebigkeit in der Kindeswohl- Auslegung zu begegnen, sollte für die außerfamiliäre Erziehung ein solcher "Beurteilungsspielraum" geschaffen werden: durch "Leitlinien päd. Kunst" und - darauf basierend - durch anbieterspezifische Erläuterungen zur eigenen päd. Grundhaltung in "fachlichen Handlungsleitlinien" (Ziffer II.).

V. NEUE WEBSEITEN

1. [Schulen/ Internate](#)
2. [Heilpädagogik](#)
3. [Kinder- und Jugendpsychiatrie](#)
4. [Jugendgerichtsgesetz](#)

Projektverantwortlich Martin Stoppel: 02104 41646 . 0160 9974504

martin-stoppel@gmx.de

[View this email online](#)

Here you can start to write your message. Be polite with your readers! Do not forget the subject of this message.

To change your subscription, [click here](#)